

**Gebietsänderungsvertrag
Gemeinde Bomlitz - Stadt Walsrode**

**Vertragsentwurf
Gebietsänderungsvertrag
zwischen der
Gemeinde Bomlitz und der selbständigen Stadt Walsrode**

Präambel

Die Gemeinde Bomlitz und die selbständige Stadt Walsrode beschließen in freier Selbstbestimmung den Zusammenschluss beider Gebietskörperschaften und sichern durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt der zukünftigen Kommune.

Dieser Schritt wird mit den Zielsetzungen vollzogen,

- dauerhaft eine leistungsfähige kommunale Daseinsvorsorge zu organisieren;
- die Dienstleistungsqualität in einer gemeinsamen Verwaltung zu erhalten und auszubauen;
- das gemeinsame Wirtschafts- und Standortpotenzial zu bündeln und einzusetzen;
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Ortsidentitäten das ehrenamtliche, bürgerschaftliche und soziale Engagement in allen Ortsteilen gleichgewichtig fortzuentwickeln;
- Kinder und Jugendliche durch begleitende soziale Arbeit, in Kindertagesstätten und Schulen auf hohem Niveau zu fördern und auszubilden.

Die vertragsschließenden Kommunen sind sich einig, dass eine dem Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner dienende kommunale Arbeit erfolgreicher betrieben werden kann, wenn sich die Kommunen vereinigen.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Gemeinde Bomlitz zum 01.01.2020 in die selbständige Stadt Walsrode eingegliedert.

Gem. §§ 24 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird demzufolge folgender Gebietsänderungsvertrag auf Basis der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Bomlitz vom xx. Dezember 2017 bzw. des Rates der Stadt Walsrode ebenfalls vom xx. Dezember 2017 geschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung der Gemeinde

- (1) Die künftige selbständige Stadt besteht aus der Stadt Walsrode und der bisherigen Gemeinde Bomlitz. Die Gemeinde Bomlitz wird im Rahmen der Eingliederung aufgelöst.
- (2) Die künftige selbständige Stadt trägt den Namen „Stadt Walsrode“.

- (3) Eine Regelung zum Wappen und zur Flagge wird in der neu zu erlassenden Hauptsatzung der künftigen Stadt getroffen.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Walsrode tritt die Gesamtrechtsnachfolge für die Gemeinde Bomlitz an.

§ 3

Sitz der Verwaltung

- (1) Der Sitz der Verwaltung ist Walsrode.
- (2) In Bomlitz bleibt eine Verwaltungsstelle (Bürgerbüro) erhalten, über die bürger- und kundennahe Dienstleistungen vergleichbar mit dem Bürgerbüro der Hauptverwaltung in Walsrode zu sichern sind.

§ 4

Ortsrecht und Flächennutzungspläne

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der künftigen Stadt Walsrode weiter. Das gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bezüglich des Ortsrechts der bisherigen Gemeinde Bomlitz befristet bis zum 31.12.2022.
- (3) Insbesondere folgende Regelungen sind von dem neu gewählten Rat unverzüglich zu beschließen:
- a. Hauptsatzung,
 - b. Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften,
 - c. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode bleiben wirksam und gelten als Flächennutzungsplan der künftigen Stadt Walsrode fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Ein neuer gemeinsamer Flächennutzungsplan bzw. die Zusammenführung der Flächennutzungspläne ist bedarfsorientiert zu erarbeiten, zu beschließen und genehmigen zu lassen.
- (5) Die künftige Stadt Walsrode übernimmt die Verfahren der bisherigen Kommunen zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen und führt diese fort, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist.

§ 5 Ortsteile

- (1) Sowohl die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Bomlitz als auch die im Gebiet der bisherigen Stadt Walsrode bestehenden Ortsteile bleiben mit ihren Namen erhalten.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Eingliederung existierenden Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern bleiben bestehen.
- (3) Die Gemeindeteile Bomlitz und Benefeld werden Ortschaften.
- (4) Für die Ortschaften Bomlitz und Benefeld werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher benannt.

§ 6 Verwaltungsorganisation und sonstige Regelungen

Die bestehenden Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen und sonstigen Anordnungen und Regelungen der Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode sind unter Beteiligung der Personalvertretungen bis zum 31.12. 2019 anzugleichen.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Bediensteten der bisherigen Gemeinde Bomlitz werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit Wirkung zum 01.01.2020 von der künftigen Stadt Walsrode im Rahmen der Eingliederung übernommen.
- (2) In diesem Zusammenhang wird auf betriebsbedingte Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen ausdrücklich verzichtet.

§ 8 Neuwahl

- (1) Es wird beabsichtigt die erforderliche Neuwahl des Rates der künftigen Stadt Walsrode im xxxx durchzuführen. Die Wahlperiode endet am 31.10.2026
- (2) Es wird beabsichtigt die erforderliche Neuwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der künftigen Stadt Walsrode zusammen mit der Neuwahl des Rates durchführen zu lassen. Die Wahlperiode endet am 31.10.2026.

§ 9 Interimslösungen

- (1) Für die Zeit bis zum Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin/des neuen Bürgermeisters nimmt die bisherige Bürgermeisterin der Stadt Walsrode vorbehaltlich einer landesrechtlichen Regelung die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wahr.
- (2) Für die Zeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Rates wird ein Interimsrat eingesetzt. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Räte der bisherigen Gemeinde Bomlitz und der bisherigen Stadt Walsrode.

- (3) Der Interimsrat nimmt alle Zuständigkeiten der bisherigen Räte der Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode wahr.
- (4) Den Vorsitz des Interimsrates führt der Ratsvorsitzende der Stadt Walsrode. Die bisherige Bürgermeisterin der Stadt Walsrode lädt zu den Sitzungen ein. Die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Walsrode gilt analog.
- (5) Für die Zeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verwaltungsausschusses wird ein Interimsverwaltungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus den Beigeordneten der Verwaltungsausschüsse der bisherigen Gemeinde Bomlitz und der bisherigen Stadt Walsrode. Die Beigeordneten werden von ihren Vertreterinnen/Vertretern vertreten.
- (6) Der Interimsverwaltungsausschuss nimmt alle Zuständigkeiten der bisherigen Verwaltungsausschüsse der Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode wahr.
- (7) Den Vorsitz des Interimsverwaltungsausschusses führt die bisherige Bürgermeisterin der Stadt Walsrode. Diese ist auch Mitglied des Interimsverwaltungsausschusses und lädt zu den Sitzungen ein. Die bisherige Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Walsrode gilt analog.

§ 10

Kommunale Partner- und Patenschaften

Die bestehenden Partner- und Patenschaften der bisherigen Gemeinde Bomlitz und der bisherigen Stadt Walsrode bestehen unverändert fort und werden von der künftigen Stadt Walsrode übernommen.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

Die von der Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode verliehenen Ehrenbezeichnungen werden von der künftigen Stadt Walsrode anerkannt und übernommen.

§ 12

Baubetriebshöfe

- (1) Im Hinblick auf die der Kommunal Service Böhmetal AöR für die ehemalige Gebietskörperschaft Stadt Walsrode übertragenen Aufgaben ist vorgesehen, diese der Kommunal Service Böhmetal AöR auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der neuen Trägerin zukünftig auch zur Wahrnehmung auf dem Gebiet der ehemaligen Gebietskörperschaft Gemeinde Bomlitz zu übertragen.
- (2) Für die ehemalige Gebietskörperschaft Gemeinde Bomlitz vereinbaren die vertragschließenden Gebietskörperschaften, dass der Bauhof der ehemaligen Gemeinde Bomlitz gemeinsam mit dem in der Kommunal Service Böhmetal AöR befindlichen Baubetriebshof für den räumlichen Bereich der ehemaligen Stadt Walsrode zu einer organisatorischen Einheit zusammengeführt werden soll. Die Betriebsstandorte sollen dabei erhalten bleiben.
- (3) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bomlitz sollen die Baubetriebshofleistungen in dem bisherigen Umfang erbracht werden.

§ 13

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die von der Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode zum Zeitpunkt der Eingliederung zum 01.01.2020 vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugend- und Sozialarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben grundsätzlich erhalten.
- (2) In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Überprüfung der einzelnen öffentlichen Einrichtungen auf aktuelle Bedarfslagen, auf Effektivität und Effizienz in der Aufgabenerledigung sowie Wirtschaftlichkeit.
- (3) Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann darüber hinaus von der künftigen Stadt Walsrode nur vorgenommen werden, wenn sich die strukturellen Verhältnisse ändern und eine Anpassung aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten und begründet ist.
- (4) Insbesondere für nachfolgend aufgezählte Aufgabenbereiche beider Kommunen werden die notwendigen Beschlüsse gesondert gefasst, um sie auf der Grundlage gleicher Satzungen oder Richtlinien und organisatorisch einheitlich zu betreiben:
 - a. Bäder,
 - b. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen etc.,
 - c. Kindertagesstätten,
 - d. Schulentwicklungsplanung, Schuleinzugsbereiche,
 - e. Jugendarbeit,
 - f. Feuerwehrbedarfsplanung,
 - g. Vereinsförderung und Zuschusswesen.
- (5) Die jeweiligen Beschlüsse durch den neuen Rat der künftigen Stadt Walsrode sind im Rahmen einer Übergangsfrist abweichend von § 4 Abs. 2 bereits bis zum 31.12.2021 vorzunehmen.
- (6) Die Anpassungen der Satzungen und Richtlinien der unter Abs. 4 aufgeführten Ausgabenbereiche sind am tatsächlichen Bedarf sowie an sachlichen und wirtschaftlichen Gründen auszurichten und haben unter Würdigung der zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Regelungen beider Kommunen zu erfolgen.
- (7) Die Abwasserentsorgungssysteme der Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode sollen gemäß § 12 Absatz 1 organisatorisch in der Kommunal Service Böhmetal AöR zusammengefasst werden. Da es sich physikalisch um 2 getrennte Netze mit jeweils angegliederter Abwasserbehandlungsanlage handelt und die bisherigen Kalkulationsgrundlagen, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen bei Kanalbaumaßnahmen, differieren, wird für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bomlitz und der Stadt Walsrode eine separate Kalkulation der Gebühren durchgeführt und ggf. ein unterschiedlicher Gebührensatz erhoben. Eine Angleichung der Gebührenhöhe ist dadurch anzustreben, dass die Kalkulationsgrundlagen und -verfahren vereinheitlicht werden.

- (8) Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist unter dem Gesichtspunkt der Stadtentwicklung darauf zu achten, dass auch in den eingegliederten Ortsteilen eine angemessene Grundschulversorgung sowie weiterführende Schulversorgung vorgehalten wird.

§ 14

Kindertagesstätten

- (1) Die in den ehemaligen Gebietskörperschaften Bomlitz und Walsrode vorhandenen Kindertagesstätten mit kommunalem oder privatem Betrieb sollen bedarfsgerecht erhalten bleiben.
- (2) Bei der personellen und materiellen Ausstattung und der Qualität der inhaltlichen Arbeit soll eine bedarfsgerechte Angleichung unter Berücksichtigung der örtlichen Belange möglichst auf hohem Niveau vorgenommen werden.

§ 15

Frei- und Hallenbäder

- (1) Das Angebot an kommunalen Frei- und Hallenbädern (Strandbad Düshorn, Hallenbad Walsrode und Waldbad Bomlitz) soll erhalten bleiben.
- (2) Das Waldbad Bomlitz soll mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Bädergesellschaft Böhmetal mbH integriert werden.

§ 16

Kommunale Zweckverbände, Kommunale Mitgliedschaften, Beteiligungen

Sämtliche Mitgliedschaften der bisherigen Gemeinde Bomlitz und der bisherigen Stadt Walsrode in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie die wirtschaftlichen Beteiligungen bleiben unverändert bestehen. Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, werden die Mitgliedschaften mit dem Eingliederungszeitpunkt grundsätzlich zusammengeführt.

§ 17

Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der bisherigen Gemeinde Bomlitz und der bisherigen Stadt Walsrode endet zum 31.12.2019.
- (2) Die Haushaltssatzungen 2019 beider Vertragspartner stellen die Basis für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gem. § 116 NKomVG dar.
- (3) Die Gemeinde Bomlitz sowie die Stadt Walsrode treffen rechtzeitig im Jahr 2019 die erforderlichen Maßnahmen, damit die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der künftigen Stadt Walsrode zeitnah durch den neu gebildeten Rat beschlossen werden kann. Dies dient dem Zweck, den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung für die zukünftige Stadt Walsrode so kurz wie möglich zu halten.

§ 18

Abschluss von Maßnahmen

- (1) Alle von der bisherigen Gemeinde Bomlitz und der bisherigen Stadt Walsrode bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen haushaltsrechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der künftigen Stadt Walsrode als Rechtsnachfolgerin durchgeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahmen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen nicht möglich ist, wird die zukünftige Stadt Walsrode verpflichtet, die Mittel erneut in ihre Haushaltsplanung aufzunehmen.
- (2) Die Umsetzung der unter Abs. 1 angeführten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht.
- (3) Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen verbunden sind und die ab Vertragsschluss und bis zum Inkrafttreten des Vertrages beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der die Investitionen tätige Vertragspartner mit dem anderen Vertragspartner hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplans 2019 beschlossenen Investitionsprogramms ist.

§ 19 Vermögensauseinandersetzung

Die Vertragspartner haben sich umfassend über die jeweilige Vermögenssituation informiert.

Ferner sind den Partnern die bestehenden finanziellen Verpflichtungen bekannt. Die zukünftige Stadt Walsrode tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Verpflichtungen der bisherigen Gemeinde Bomlitz ein; dies schließt sämtliche Schuldverpflichtungen ein.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag einzelne im Range den Satzungsregelungen nachgehende allgemeine Bestimmungen nicht vereinbart sind, erfolgt eine Entscheidung des zuständigen Organs darüber, ob die bisherigen Regelungen der Gemeinde Bomlitz oder die der bisherigen Stadt Walsrode anzuwenden sind oder eine Neuregelung zu erfolgen hat.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsabschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum x.xx.20xx vorbehaltlich eines Landesgesetzes zur Gebietsänderung in Kraft.

Bomlitz / Walsrode, ...

Gemeinde Bomlitz

Stadt Walsrode